

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 23.04.2004

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Spießler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Michael S. Korte
Steuerberater

Kein Recht auf Zulage

Eigenheim: Nachteil für Verheiratete

Wenn Ehegatten einkommensteuerlich zusammen veranlagt werden, kann bei Grundstückskaufverträgen zwischen den Ehegatten grundsätzlich keine Eigenheimzulage beansprucht werden.

In einem Urteilsfall kaufte ein Ehegatte dem anderen Ehegatten das Haus ab, weil er wegen der bedrohlichen finanziellen Situation eine Zwangsversteigerung befürchten musste. Die Finanzrichter ließen aber auch für einen solchen Fall keine Eigenheimzulage zu und meinten, dass die Motive für einen solchen Kaufvertrag unbeachtlich wären. Die Kläger behaupteten, dass diese Schlechterstellung gegen das Grundgesetz verstoßen würde. Auch dies überzeugte die Richter nicht.

In diesem Zusammenhang soll nur darauf hingewiesen werden, dass der Erwerb im Rahmen einer Zwangsversteigerung eher Chancen gehabt hätte, die Wohltaten der Eigenheimzulage zu beanspruchen.

Keine Eigenheimzulage bei reiner Schenkung

Ein glücklicher Steuerzahler hatte eine Wohnung geschenkt bekommen und dann äußerst umfangreich saniert. Für diese Modernisierungskosten begehrte er beim Finanzamt die Eigenheimzulage. Das lehnte der Bundesfinanzhof in diesem Jahr aber ab mit der Begründung, dass eine Eigenheimzulage nur dann in Betracht käme, wenn durch die Baumaßnahmen eine neue Wohnung hergestellt worden wäre.

Hierfür muss jedoch das Gebäude in seiner wesentlichen Substanz verändert werden, so dass die neu eingefügten Gebäudeteile dem Gesamtgebäude das bautechnische Gepräge eines neuen Gebäudes geben und die verwendeten Altteile wertmäßig untergeordnet erscheinen. Weiter führten die Richter des Bundesfinanzhofes aus, dass Instandsetzung, Renovierung und Modernisierung eines Gebäudes ebenso wenig zur Neuherstellung führen würden, wie die so genannte Generalüberholung.

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2004 Korte & Partner